



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 816/19 Datum: 14.03.2019 Status: öffentlich
Vorplanung der Instandsetzung der Brücke Nr. 34 bei Krudopp - Entscheidung über die Variante der Instandsetzungsmaßnahme	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Klein

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	25.04.2019
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	13.05.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Die Brücke stammt aus dem Jahre 1940 und wurde als Einfeldbauwerk errichtet. Die Widerlager bestehen aus Ziegelmauerwerk. Der Überbau wurde 1993 als Stahlbetonplatte erneuert.

Die normative Nutzungsdauer der Überbauplatte beträgt 70 Jahre, sodass eine theoretische Restnutzungsdauer von 44 Jahren verbleibt ($2019 - 1993 = 26$ Jahre, 70 Jahre $- 26 = 44$ Jahre Restnutzungsdauer).

Für die Unterbauten wird eine Nutzungsdauer von 110 Jahren angenommen. Die Restnutzungsdauer der Widerlager wird mit 31 Jahren veranschlagt.

Minderungen aus vorhandenen Schäden wurden bei der Berechnung der Restnutzungsdauer nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall sind die Unterbauten stark geschädigt. Das Ziegelmauerwerk ist durchfeuchtet und wird durch Frosteinwirkungen zerstört. Offensichtlich sind die Rückseiten der Widerlager nicht fachgerecht gegen Durchfeuchtung geschützt. Der Überbau weist auch Schäden auf, die beseitigt werden müssen, um einen weiteren Bauwerksverfall zu stoppen. Da der Überbau bereits erneuert wurde und diesbezüglich Schäden überschaubar sind, wird die Instandsetzung der Unterbauten hier als wesentlich angesehen. Die Tragfähigkeit der Brücke wird dadurch aber nicht erhöht.

Seitens des Planungsbüros werden 3 Varianten zur Instandsetzung der Brücke vorgeschlagen.

Variante 1: Ersatz der 1993 hergestellten Stützwände durch Spundwände, Abbruch der gemauerten Böschungsflügel – Kosten ca. 382.000 €

Variante 2: Rückseitige Abdichtung der gemauerten Böschungsflügel durch Injektionen – Kosten ca. 255.000 €

Variante 3: konstruktiver Witterungsschutz der gemauerten Böschungsflügel – Kosten ca. 244.000 €

Anmerkung: Bei allen drei Varianten wird der Fahrbahnbelag im gesamten Brückenbereich

in bituminöser Bauweise ersetzt. Die Brückengeländer werden erneuert. Bauwerksfugen in den Gesimsen werden fachgerecht hergestellt. Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs sind zu erwarten. Für die Bauleistungen wird eine BETRA (Betriebs- und Bauanweisung) und Genehmigung durch die DB AG erforderlich. Feste Gleisabsperungen sind in jedem Fall aufzubauen.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile schlägt das Planungsbüro IBD als Vorzugsvariante für die Brückeninstandsetzung die Variante 3 – konstruktiver Witterungsschutz der gemauerten Böschungsflügel vor.

Der Brückenbereich wird für die gesamte Zeit der Brückeninstandsetzung voll gesperrt.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Variantenausbau

Anlage/n:

Gegenüberstellung der Varianten

Kostenschätzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz entscheidet sich für die Variante zur Instandsetzung der Brücke Nr. 34 bei Krudopp.

2.5 Gegenüberstellung der Varianten

Tabelle 1

	1		2		3	
Beschreibung der wesentlichen Instandsetzungsmaßnahme	Ersatz der 1993 hergestellten Stützwände durch Spundwände, Abbruch der gemauerten Böschungsflügel		Rückseitige Abdichtung der gemauerten Böschungsflügel durch Injektionen		konstruktiver Witterungsschutz der gemauerten Böschungsflügel	
Nutzungsdauer in Jahren	Überbau 70	Unterbauten 110	Überbau 70	Unterbauten 110	Überbau 70	Unterbauten 110
Unterhaltungskosten in %	0,8	0,5	0,8	0,5	0,8	0,5
Baubeihilfe	<ul style="list-style-type: none"> Traggerüst für Betonholm Feste Gleisabspernung Schutzgerüst bei Abbrucharbeiten bauzeitliche beidseitige Absturzsicherungen auf dem Überbau 		<ul style="list-style-type: none"> Feste Gleisabspernung Arbeitsgerüste an den Böschungsflügeln bauzeitliche beidseitige Absturzsicherungen auf dem Überbau 		<ul style="list-style-type: none"> Feste Gleisabspernung Arbeitsgerüste an den Böschungsflügeln Bauzeitliche beidseitige Absturzsicherungen auf dem Überbau 	
Beeinflussung Bahnbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> bei Abbruch der Böschungsflügel bei Ab- und Aufbau der Brückengeländer bei Instandsetzung des Widerlager 		<ul style="list-style-type: none"> bei Instandsetzung der Böschungsflügel bei Ab- und Aufbau der Brückengeländer bei Instandsetzung des Widerlager 		<ul style="list-style-type: none"> bei Instandsetzung der Böschungsflügel bei Ab- und Aufbau der Brückengeländer bei Instandsetzung des Widerlager 	
Arbeitszeit im Baufeld	6 Monate		5 Monate		4 Monate	
Bauwerkslänge	29,3 m		13,8 m		13,8 m	
Brückenfläche	32 m ²		32 m ²		32 m ²	
Unterhaltungsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> gering, da keine Brückenlager und keine Fahrbahnübergänge vorhanden sind 		<ul style="list-style-type: none"> gering, da keine Brückenlager und keine Fahrbahnübergänge vorhanden sind 		<ul style="list-style-type: none"> gering, da keine Brückenlager und keine Fahrbahnübergänge vorhanden sind 	
Vor- und Nachteile	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> dauerhafte konstruktive Lösung schadhafte Böschungsflügel können abgebrochen werden <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> hohe Kosten, längste Bauzeit zusätzliche Planungen und Baugrunderkundungen erforderlich 		<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Erfolg der Ausführung keine weitere Schädigung der Böschungsflügel durch erdseitige Durchfeuchtung <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> erfolgreiche Abdichtung der Flügelrückseiten nicht prüfbar zusätzliche Planungen und Baugrunderkundungen erforderlich wasserrechtliche Genehmigung nötig Sichtseiten der Böschungsflügel weiterhin der Witterung ausgesetzt 		<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> kurze Bauzeit geringste Baukosten Minimierung der Durchfeuchtung der Böschungsflügel <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> Oberfläche der Böschungsflügel nicht mehr prüfbar, Schadensbild nicht erkennbar 	



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 835/19 Datum: 01.04.2019 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag (BA190297) Große Straße 11, 19089 Crivitz Gemarkung Crivitz, Flur 36, Flst. 108/2	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	25.04.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr beantragt die Anbringung von Außenwerbung am Gebäude in der Großen Straße 11 19089 Crivitz.

Das Vorhaben ist gem. § 34 (1) BauGB dahingehend zu betrachten, „ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Die Erschließung ist gesichert.

Über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 25.06.2019 zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

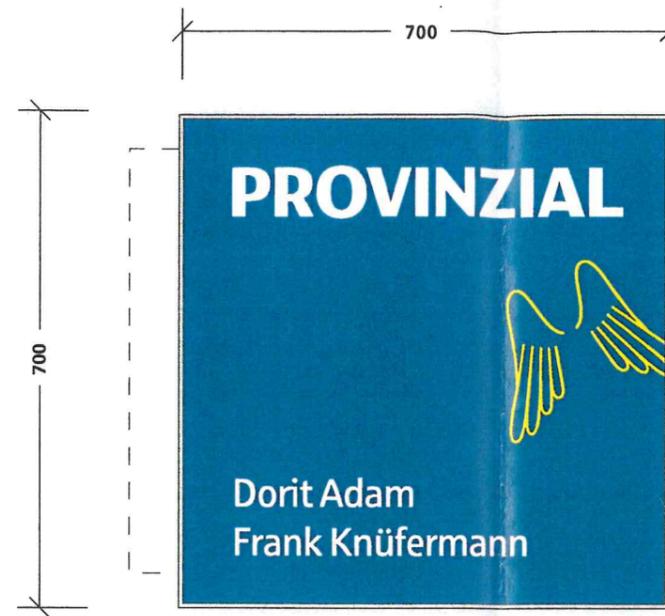
keine

Anlage/n:

Lageplan, Auszug Liegenschaftskarte, Schnitt

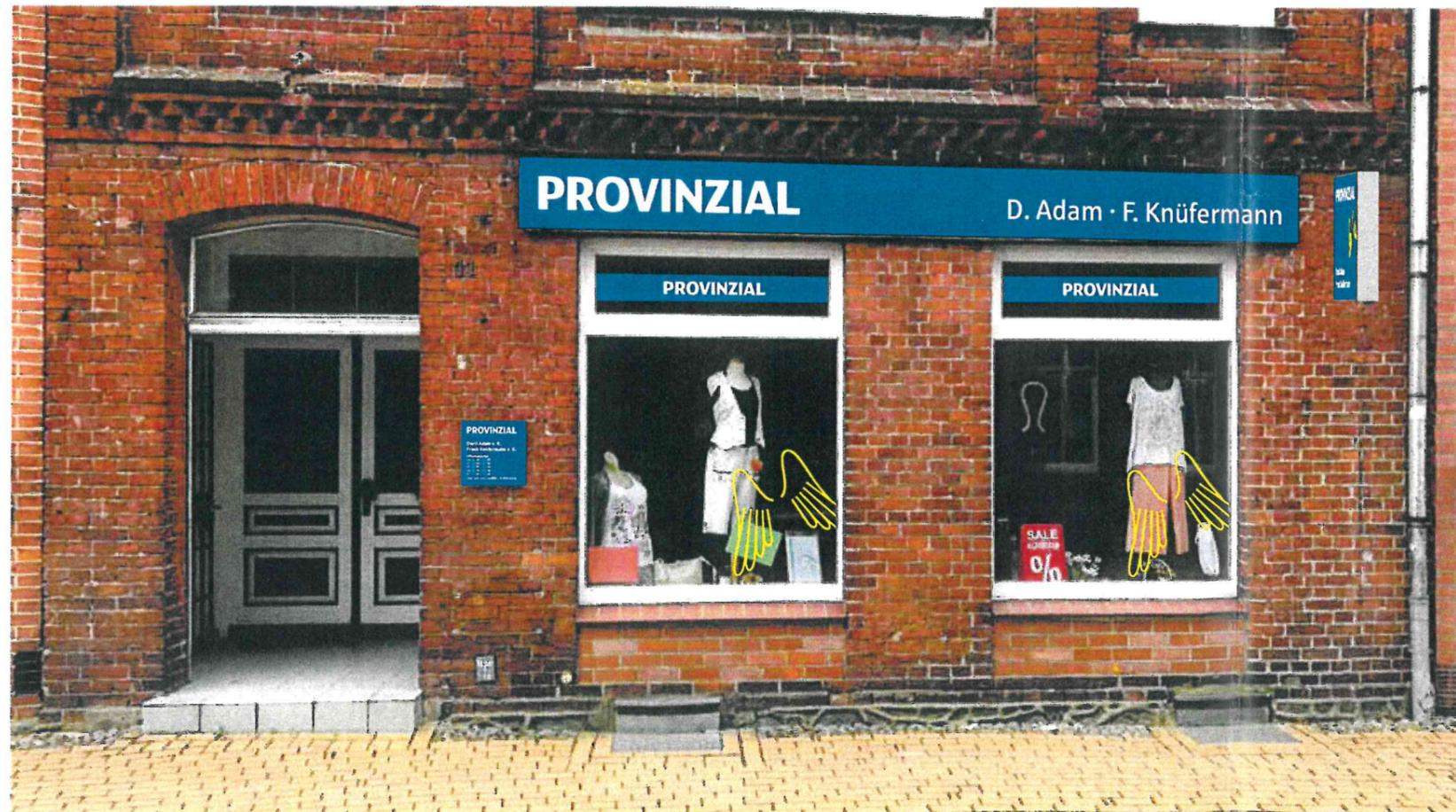
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag (BA 190297) in der Großen Straße 11 in Crivitz zu erteilen.



F. Knüfermann
DER BAUHERR

F. Knüfermann
WIR DREI WERBUNG



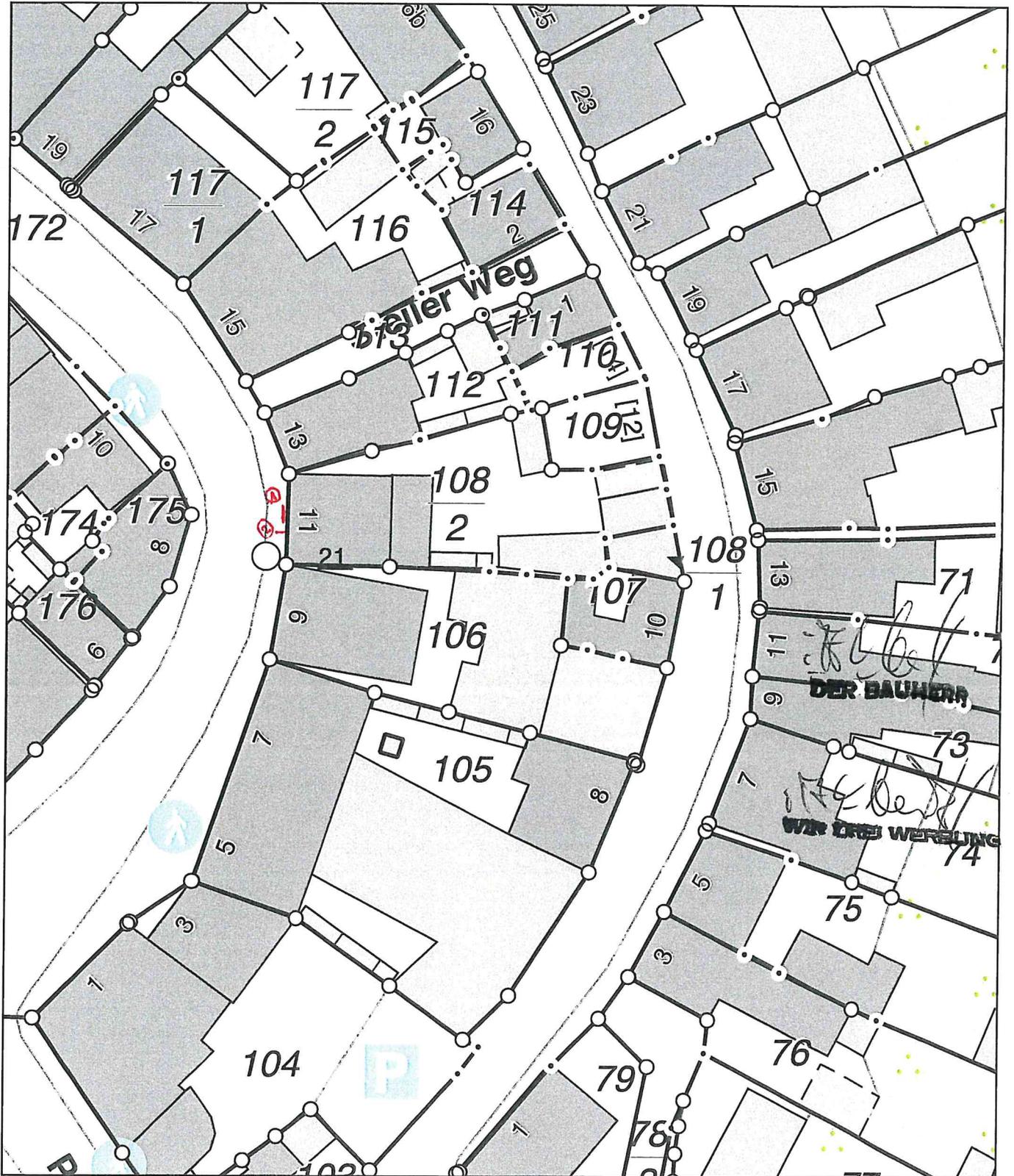
1:10



Erstellt am 08.03.2019

Gemarkung: Crivitz (13 0637)
Flur: 36
Flurstück: 108/2

Gemeinde: Crivitz, Stadt (13 0 76 025)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Große Str. 11



0 5 10 15 Meter

Maßstab 1:500



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 839/19 Datum: 09.04.2019 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag (BA190110) Parchimer Straße 14, 19089 Crivitz Gemarkung Crivitz, Flur 37, Flst. 1	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	25.04.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller plant die Nutzungsänderung einer Spielhalle zu einem Büro.

Das Vorhaben ist gem. § 34 (1) BauGB dahingehend zu betrachten, „ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Die Erschließung ist gesichert.

Über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 04.06.2019 zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:

Lageplan, Auszug Liegenschaftskarte, Ansicht

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag (BA 190110) in der Parchimer Straße 14 in Crivitz zu erteilen.